AUFERSTEHEN AUS RUINEN

KRIEGSENDE UND NEUBEGINN

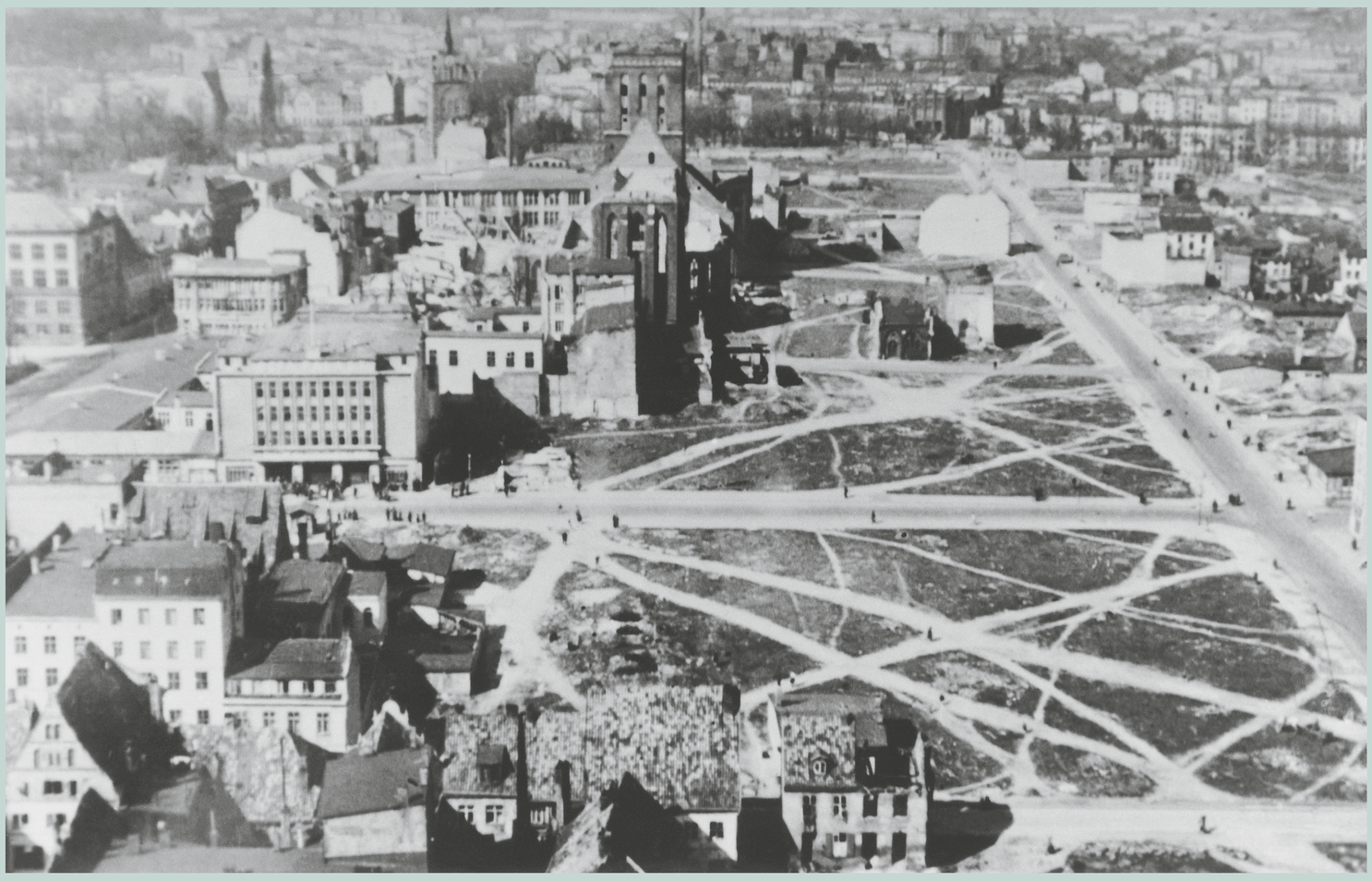

1953 war Rostocks Zentrum nahezu beräumt für den „sozialistischen Aufbau". Am linken Bildrand das Universitätshauptgebäude BArch, MfS, BV Rostock, AKG, Nr. 847, Bl. 40

Am 1. Mai 1945 besetzte die Rote Armee Rostock. Bereits mit dem Befehl Nr. 1 vom 5. Mai erklärte die hiesige Sowjetische Militärverwaltung die Auflösung auch der universitären NS-Strukturen. Zunächst schien es tatsächlich um die Entnazifizierung und den Aufbau antifaschistisch-demokratischer Verhältnisse zu gehen. Die Universität Rostock führte schon ab dem 5. Mai 1945 erste interne Maßnahmen durch, lange vor der Direktive 24 des Alliierten Kontrollrats (31. März 1946) und dem Befehl Nr. 208 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) vom 17. Juni 1946. Eine konsequente Entnazifizierung erwies sich jedoch als unmöglich, wollte man nicht jeglichen Lehrbetrieb einstellen. Auch gab es willkürliche, bereits anders politisch motivierte Verhaftungen und Einweisungen in Straflager wie Fünfeichen. Nach einem Artikel Wilhelm Piecks, Chef der SED (Sozialistische Einheitspartei Deutschlands), im „Neuen Deutschland" vom 21. Februar 1947 wurde die Entnazifizierungskampagne gemildert.

Die Entnazifizierung

Für die Sowjetische Militärverwaltung verlief die Bestrafung oder zumindest Entlassung nationalsozialistisch belasteter Personen an der Universität Rostock lange unbefriedigend. Dennoch wurde die Wiedereröffnung am 2. Februar 1946 gestattet, allerdings ohne die Medizinische Fakultät. Deren Entnazifizierung kam erst mit dem Wintersemester 1946/1947 zum Abschluss. Eine Erhebung zur politischen Vergangenheit der Lehrenden des Wintersemesters 1947/1948 ergab, dass rund ein Drittel von ihnen NS-belastet war. Die höchste Zahl wies die Philosophische Fakultät auf, gefolgt von der Medizinischen Fakultät.

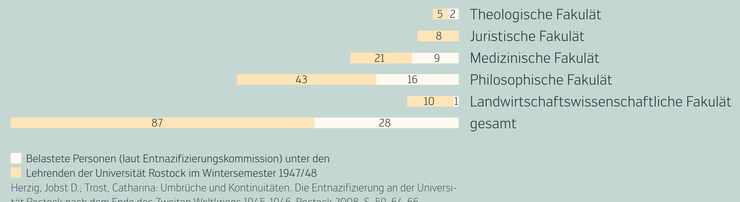

Belastete Personen (laut Entnazifizierungskommission) unter den Lehrenden der Universität Rostock im Wintersemester 1947/48
Herzig, Jobst D.; Trost, Catharina: Umbrüche und Kontinuitäten. Die Entnazifizierung an der Universität Rostock nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs 1945-1946, Rostock 2008, S. 59, 64-66

mehr Informationen

Befehl des Wehrmachtkommandanten Nr. 1

Seestadt Rostock — 5. Mai 1945

Die siegreichen Truppen der Roten Armee sind in die Seestadt Rostock einmarschiert.

Dieser Einmarsch der Sowjettruppen in Deutschland ist ein Ergebnis des Krieges, den die Hitlerregierung durch den treubrüchigen Überfall auf die Sowjetunion begonnen hat.

Die Rote Armee setzt nach Zerschlagung der Hitlerarmee und Besetzung der Reichshauptstadt Berlin mit USA und Englands Armee den Krieg bis zur vollständigen Vernichtung des ganzen verbrecherischen Hitlerregimes fort, das die Welt in diesen blutigen Krieg gestürzt hat.

Ich befehle:

I.

1. Der gesamte vom Hitlerregime geschaffene Staats- und Verwaltungsapparat ist aufgelöst.

Alle nach dem 30. Januar 1933 erlassenen Gesetze sind außer Kraft gesetzt.

Der neue Bürgermeister der Seestadt Rostock, Christoph S e i t z, hat unverzüglich alle Akten und das Eigentum der Stadtverwaltung zu übernehmen und tritt sofort sein Amt an.

2. Die sogenannte NSDAP und alle angeschlossenen Organisationen sind aufgelöst und als gesetzwidrig erklärt.

Alle Leiter der Organisationen der NSDAP., SA., HJ., des NSKK., des NS.-Studentenbundes, NS.-Beamtenbundes, NS.-Lehrerbundes, NS.-Juristenbundes, BDM., der NS.-Frauenschaft u. a. haben sich sofort bei dem Wehrmachtkommando der Seestadt Rostock zwecks Registrierung zu melden.

Unterlassung dieser Anmeldung wird als eine gegen die Rote Armee feindlich gerichtete Handlung geahndet, die gleichbedeutend mit Spionage und Sabotagetätigkeit ist.

3. Alle Angehörigen, Angestellten und Beamten der ᛋᛋ, Gestapo, SD., Feldgendarmerie und alle Gliederungen der Polizei haben sich unverzüglich bei dem Wehrmachtkommando der Seestadt Rostock zur Registrierung zu melden.

Personen, die dieser Meldepflicht unterliegen und ihr nicht nachkommen, sind festzunehmen.

4. Das Eigentum der obengenannten Partei und Staatsbehörden, namentlich Archive, Ausstattung, vorhandene Geldbeträge sowie das persönliche Eigentum flüchtiger Leiter und Angehörigen dieser Organisationen wird beschlagnahmt.

Personen, die versuchen, jegliche Art des obengenannten Eigentums zu verstecken, zu vernichten oder sich anzueignen, werden mit aller Härte der Kriegsgesetze bestraft.

5. Alle Angehörigen der Wehrmacht, des Volkssturms, des Arbeitsdienstes sowie der Organisation Todt haben sich unverzüglich bei dem Wehrmachtkommandanten der Seestadt Rostock zur Registrierung zu melden. Wer sich dieser Meldepflicht zu entziehen versucht, wird als Spion und Saboteur mit allen sich daraus ergebenden Folgen behandelt.

6. Alle Personen, die im Besitz von Feuer- oder blanken Waffen, Sprengstoff sowie Sendeanlagen, Empfangsgeräten und Multiplikationsapparaten sind, haben die angeführten Gegenstände bei dem Wehrmachtkommando der Seestadt Rostock unverzüglich abzugeben.

Herstellung, Aufbewahrung und Ankauf von Waffen aller Art, von Sprengstoff, Sende- und Empfangsgeräten werden nach den Kriegsgesetzen mit dem Tode bestraft.

7. Alle Einwohner der Stadt sind verpflichtet, zur Entlarvung aller Agenten des verbrecherischen Hitlerregimes und somit zur schnellen Beendigung des Krieges beizutragen.

Alle Personen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, die denjenigen, die gegen die unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 6 angeführten Anordnungen verstoßen, Aufnahme gewähren oder von denselben Kenntnis haben und keine Meldung erstatten, werden als Mittäter zur strengsten Verantwortung gezogen.

Bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstigen Behinderungsfällen hat die Meldung der unter Ziffer 1—6 angeführten Personen durch nächststehende Angehörigen sofort zu erfolgen.

II.

1. Meine Anordnungen sind für die Bevölkerung bindend und gelten als Gesetz. Nichterfüllung meiner Anordnungen wird als gegen die Rote Armee feindlich gerichtete Handlung geahndet.

2. Alle Arbeiter, Angestellte, Kaufleute, Gewerbetreibende und Handwerker sind verpflichtet, auf ihrem Posten zu bleiben und ihrer Arbeit nachzugehen. Leiter von Unternehmen, Privatfirmen, Werkstätten und dgl. sind für die reibungslose Fortsetzung der Arbeit verantwortlich.

Ein Herumdrücken von der Arbeit und der gewohnten Beschäftigung wird als Sabotage betrachtet und entsprechend den Kriegsgesetzen bestraft. Das Eigentum derer, die sich der Sabotage schuldig gemacht haben, wird beschlagnahmt.

3. Die Ordnung der Lebensmittelversorgung und Lebensmittelzuteilung werden von der neuen Stadtverwaltung der Seestadt Rostock festgelegt.

In der Seestadt Rostock wird folgende Ordnung festgelegt:

a) Das Verlassen der Wohnungen durch die Zivilbevölkerung ist von 8.00 bis 20.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit gestattet.

b) Für die peinlichste Einhaltung aller Regeln der Verdunkelung sind alle Hausbewohner und vor allem die Hauseigentümer verantwortlich.

c) Es ist strengstens untersagt, Militär- und Zivilpersonen ohne Genehmigung des Wehrmachtkommandanten der Seestadt Rostock Unterkunft zu gewähren.

d) Personen, die den Anordnungen der oben angeführten Buchstaben a) bis d) zuwiderhandeln, werden mit aller Strenge der Kriegsgesetze zur Verantwortung gezogen.

5. Dieser Befehl gilt bis auf weitere Anordnungen als Gesetz.

Wehrmachtkommandant der Seestadt Rostock
OBERST PRJADKO

Befehl der Sowjetischen Militärverwaltung vom 5. Mai 1945 Stadtarchiv Rostock

Befreiung!?